

Kurztitel

Außerstreitgesetz

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 208/1854 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 280/1978

§/Artikel/Anlage

§ 230

Inkrafttretensdatum

01.07.1978

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text

§ 230. Das Gericht hat über den Antrag mündlich zu verhandeln. Zu den Tagsatzungen sind die Beteiligten und ihre Vertreter zu laden. Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß sich die Beteiligten gütlich einigen.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Protokolle, die Beweise, ausgenommen den Abs. 2 des § 371, und den Vergleich sind anzuwenden.

Eine Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.